

# Persönliche Haftungsrisiken von Leitungskräften

(Vorstandsmitglieder und Vereinsgeschäftsführer<sup>1</sup>)

- Auszug aus Bank für Sozialwirtschaft, Info 07 und 08/ 01<sup>2</sup> - Rechtsstand zum 01. Januar 2010 -

Leitungskräfte tragen Verantwortung und sind persönlichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Durch geänderte Wettbewerbs- und Finanzierungsbedingungen<sup>3</sup> haben sich die Risiken erhöht. Mit der Diskussion über das KonTraG<sup>4</sup> ist die Öffentlichkeit auf die Verantwortung der Leitungskräfte aufmerksam geworden. Beide Aspekte lösen vermehrte Regressverfahren gegen Leitungskräfte aus.

## Haftungsspektrum

Die Leitungskräfte (Vorstände und Geschäftsführer) können bei ihrer Tätigkeit für den eingetragenen Verein Dritte (z.B. Bauunternehmer, Finanz-/Sozialverwaltung, Zuschussgeber, betreute Personen) schädigen. Diese können ihre Ansprüche nach § 31 BGB<sup>5</sup> gegen den Verein geltend machen – das ist allgemein bekannt. Nachfolgend werden stattdessen mögliche Ansprüche

- der Geschädigten (Außenhaftung) und
- des Vereins (Innenhaftung)

unmittelbar gegen die Leitungskräfte erläutert.

## Ansprüche der Geschädigten gegen Leitungskräfte

In – allerdings recht häufigen – Ausnahmefällen können oder müssen die Geschädigten ihre Ansprüche direkt gegen die Leitungskräfte geltend machen.

Ansprüche können sowohl gegen die Vorstandsmitglieder als auch gelegentlich gegen die handelnden Personen (z.B. „Geschäftsführer“, Verwaltungsleiter) bestehen. Hier lassen sich insbesondere folgende Fallgruppen unterscheiden:

- Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins.<sup>6</sup>

Aufgrund des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides gingen die Leitungskräfte des gemeinnützigen Vereins fälschlich davon aus, dass alle Vereinsaktivitäten damit automatisch umsatzsteuerbefreit seien. Eine Umsatzsteuersonderprüfung führt zu hohen Steuernachforderungen, die der Vereinsvorstand aus seinem Privatvermögen begleichen muss, falls der Verein nicht über die notwendigen Mittel verfügt. Zudem muss der Vorstand die Nachzahlungszinsen in Höhe von 6 % p.a. übernehmen. Dieser Regressbetrag verringert sich aber durch die dem Verein mit der verspäteten Steuerzahlung entstandenen Zinsvorteile.

- Dem Vorstand obliegen die steuerlichen Aufzeichnungspflichten.

Der Geschäftsführer vernachlässigt die Aufzeichnungspflichten. Daraufhin entzieht das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit<sup>7</sup> und veranlagt im Schätzwege zur Körperschaft-, Gewerbe- und

<sup>1</sup> die Situation ist bei Vorständen und Geschäftsführern von Stiftungen vergleichbar

<sup>2</sup> von Holt, Haftung von Vorstandsmitgliedern und Vereinsgeschäftsführern, in BFS-Informationen 07 und 08/01

<sup>3</sup> Wechsel vom Selbstkostendeckungsprinzip zum wirtschaftlich orientierten Preis, der nicht mehr rückwirkend angepasst wird

<sup>4</sup> Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

<sup>5</sup> Bürgerliches Gesetzbuch

<sup>6</sup> § 34 i.V.m. § 69 AO

<sup>7</sup> § 63 Abs. 3 AO

Umsatzsteuer. Neben dem Verein haftet der Vorstand für die Steuernachforderungen mit seinem Privatvermögen.<sup>8</sup>

- Die Leitungskräfte tragen die Verantwortung, dass nach Auszahlung der Löhne die notwendigen Mittel zur Zahlung der Abgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung) zur Verfügung stehen.<sup>9</sup>

Der Verein zahlt die Gehälter aus, obwohl unsicher ist, ob auch die Lohnsteuern und Sozialabgaben bezahlt werden können. Die beteiligten Leitungskräfte garantieren dafür mit ihrem Privatvermögen.

- Vorstand und Geschäftsführung haften bei zweckwidriger Verwendung von Baudarlehn und Bauzuschüssen.<sup>10</sup>

Zur Auszahlung des 13-ten Gehalts setzt der Verband als vorübergehende Liquiditätshilfe Zuschussmittel/Baudarlehn ein und zögert die Bezahlung der Baurechnungen hinaus: Die Leitungskräfte übernehmen mit ihrem Privatvermögen in Höhe der fehlverwendeten Beträge die Garantie, dass die Baurechnungen noch beglichen werden.

- Die Leitungskräfte haften persönlich, wenn sie gegen strafrechtliche Schutzvorschriften verstoßen.

Um die laut Zuschussbescheid förderungsfähige Kostensumme nachweisen zu können, bucht der Verein nach längerer Diskussion im Vorstand die Kosten eines mit anderen Aufgaben beschäftigten Mitarbeiters in das Projekt um und rechnet diese Kosten mit ab. Der Vorstand macht sich dadurch strafbar und haftet für die unberechtigten Mehrkosten persönlich neben dem Verein.<sup>11</sup> Außerdem haftet er für die Mehrsteuern, falls dem Verein wegen diesem Vorgang die Gemeinnützigkeit entzogen wird.<sup>12</sup>

Der Vorstand verschiebt zum Beispiel die dringend erforderliche Reparatur eines Treppenhausegeländers, eines medizinischen Apparats oder die Erfüllung von Brandschutzaufgaben. Der Vorstand spart am notwendigen Pflegepersonal. Dadurch kommt jemand zu Schaden.<sup>13</sup> Hier kann die Betriebs- oder Grundeigentümerhaftpflichtversicherung des Vereins Regress bei dem grob fahrlässig handelnden Vorstand nehmen.

- Vorstand und andere in Spendenaktivitäten eingebundene Leitungskräfte haften bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen<sup>14</sup> oder fehlverwendeten Spendenmitteln in Höhe von 30 % der betroffenen Spendensumme mit ihrem Privatvermögen.<sup>15</sup>

Über Sachspenden zur Tombola<sup>16</sup> werden Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.

Der Vorstand beschließt, den aktiven Ehrenamtlichen Zuwendungsbestätigungen über den eingesetzten Zeitaufwand auszustellen.<sup>17</sup>

Dass die Leitungskräfte vom Finanzamt in bestimmten Fällen nur nachrangig in Anspruch genommen werden<sup>18</sup>, hilft den Betroffenen wenig. Denn die Haftungsprivilegierung gilt nicht bei der fehlerhaften Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, sondern nur bei der Fehlverwendung der Spendenmittel. Außerdem hat der Verein bei grob fahrlässigem

<sup>8</sup> nach § 69 i.V.m. § 34 AO; im Innenverhältnis haftet nur der Vorstand (aus positiver Vertragsverletzung des Auftragsverhältnisses, *Weick* in Staudinger, Großkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Erstes Buch, Allgemeiner Teil (1995), Rn 25 zu § 26 BGB

<sup>9</sup> z.B. BFH Urteil vom 23. Juni 1999 – VII R 4/98, abgedruckt in BFH NV 1998, 1545 ff.

<sup>10</sup> § 1 BaufordSichG, § 266 StGB, § 2 BaufordSichG i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB

<sup>11</sup> § 263 StGB i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB

<sup>12</sup> § 34 i.V.m. § 69 AO

<sup>13</sup> § 823 Abs. 1; § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 223 StGB

<sup>14</sup> bis 31. Dezember 1999: Spendenbescheinigungen

<sup>15</sup> nach § 10b Abs. 4 S. 2 EStG bei der Fehlverwendung von Spendenmitteln (Veranlasserhaftung)

<sup>16</sup> wenn keine spezifischen Genehmigungen eingeholt wurden, handelt sich hierbei um steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, § 68 Nr. 6 AO

<sup>17</sup> § 10b Abs. 3 S. 1 EStG

<sup>18</sup> § 10b Abs. 4 S. 4 EStG

Fehlverhalten immer bei den Handelnden Regress zu nehmen, um eine Gefährdung seiner Gemeinnützigkeit zu vermeiden.<sup>19</sup>

- Jedem Vorstandsmitglied obliegen die insolvenzrechtlichen Pflichten.  
Der Geschäftsführer beichtet einem seiner Vorstandsmitglieder, dass der Verein bereits seit Wochen überschuldet ist. Später stellt ein Gläubiger Insolvenzantrag. Das in Anspruch genommene Vorstandsmitglied beruft sich im Regressprozess darauf, dass es nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sei. Das Vorstandsmitglied (je nach Fallgestaltung auch der Geschäftsführer gegenüber Geschäftspartnern - Eingehungsbetrag<sup>20</sup>) haftet für die rechtzeitige Einleitung des Insolvenzverfahrens mit seinem eigenen Vermögen.<sup>21</sup>
- Im nicht eingetragenen (nichtrechtsfähigen) Verein sind die handelnden Personen (Leitungskräfte) zu Nachschusszahlungen aus ihrem Privatvermögen verpflichtet, wenn das Vermögen des Vereins zur Erfüllung aller Gläubigeransprüche nicht ausreicht. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.<sup>22</sup>

### Ansprüche des Vereins gegen Leitungskräfte

Zwischen dem Verein und seinen Leitungskräften besteht ein

- Auftragsvertrag (ehrenamtlicher Vorstand)<sup>23</sup>,
- Dienstvertrag (hauptamtlicher Vorstand) oder ein
- Arbeitsvertrag (Geschäftsführer<sup>24</sup>, Verwaltungsleiter).

Das Vertragsverhältnis verpflichtet die Leitungskräfte zur Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Personal- und Sachausstattung<sup>25</sup>, Aufbau- und Ablauforganisation müssen an die Aktivitäten des Vereins angepasst sein.<sup>26</sup> Die Leitungsentscheidungen müssen unter Beachtung des Vereinszwecks an betriebswirtschaftlichen Kriterien ausgerichtet werden. Defizitäre Betriebsteile dürfen regelmäßig nur aufgebaut oder fortgeführt werden, wenn

- die Vereinssatzung dies vorsieht,
- alle Maßnahmen zur Verringerung des Defizits ausgeschöpft sind und
- der Fortbestand des Vereins nicht gefährdet wird.<sup>27</sup>

Im Vereinsinteresse notwendige Maßnahmen dürfen nur den für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Zeitraum hinausgezögert werden.

Zum Beispiel müssen die Leitungskräfte:

- die Finanzierung einer Baumaßnahme in Zeiten steigender Zinsen frühzeitig sicherstellen,
- auf Änderungen einer Projektfinanzierung rechtzeitig reagieren (durch Kündigungen, Umstrukturierung oder Erschließung neuer Finanzierungsquellen),
- betriebsinterne Unregelmäßigkeiten (z.B. hoher Materialverbrauch<sup>28</sup>, Fehlbeträge) konsequent verfolgen<sup>29</sup> und
- die Personal- und Sachausstattung an geänderte Anforderungen anpassen.

Die Leitungskräfte müssen die Satzungszwecke einhalten, insbesondere dürfen sie

<sup>19</sup> wegen § 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 AO: *Tipke/Kruse*, Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, § 55 Rn 9; *Leisner-Egensperger* in *Hübschmann/Hepp/Spitaler*, Kommentar zur AO und FGO, Rn 173 zu § 55 AO

<sup>20</sup> KG Berlin, Urteil vom 21. November 2008 – 7 U 47/08; OLG Karlsruhe, Urteil vom 15. Oktober 2007 – 12 U 208/05; LAG Hessen, Urteil vom 28. April 2006 – 10 Sa 931/05; LG Kiel, Urteil vom 24. April 2006 – 10 S 44/05

<sup>21</sup> § 15 Abs. 1 InsO i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB

<sup>22</sup> § 54 i.V.m. § 735 BGB, dazu *Reichert*, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 10. Auflage 2005, Rn 4797

<sup>23</sup> § 27 Abs. 3 i.V.m. §§ 664 bis 670 BGB

<sup>24</sup> ohne Bestellung nach § 26 BGB

<sup>25</sup> z.B. EDV-Entwicklungsstand

<sup>26</sup> z.B. internes Überwachungssystem (organisatorische Sicherungen, interne Revision und interne Kontrollen) und Controlling

<sup>27</sup> In seltenen Ausnahmefällen stellt die Vereinssatzung die Förderung des Satzungszwecks über den Bestandsschutz.

<sup>28</sup> z.B. Lebensmittel, Werkzeug, Ersatzteile

<sup>29</sup> ggf. durch Ausbau des internen Kontrollsystems etc.

- die in der Satzung vorgesehene Gemeinnützigkeit nicht gefährden<sup>30</sup>,
- konkret für Satzungszwecke benötigtes Vereinsvermögen nicht anderweitig einsetzen<sup>31</sup>
  - Zum Beispiel darf der Verein das ihm für den Altenheimbetrieb ergänzend überlassene Parkgelände nicht teilweise der Vereinsgeschäftsführerin zur Errichtung ihres Altersruhesitzes überlassen.<sup>32</sup>
- keine den Verein einseitig benachteiligenden Geschäfte abschließen<sup>33</sup>
- keine satzungswidrigen Begünstigungen zulassen.<sup>34</sup>

Die hierbei von den Leitungskräften geforderte Aufmerksamkeit (Verschulden) ist für Vorstandsmitglieder und anderweitige Vereinsgeschäftsführer unterschiedlich geregelt. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB haften dem Verein bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die vorstehenden Sorgfaltspflichten auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.<sup>35</sup> Daraus resultieren Haftungsrisiken, die in ihren Auswirkungen regelmäßig unterschätzt werden. Denn die Rechtsprechung sieht die persönliche Haftung als einziges Korrektiv für die weit reichende Bevorzugung des Vereins gegenüber der Kapitalgesellschaft.<sup>36</sup> Nicht mit der wünschenswerten Sicherheit ist geklärt, ob andere Organmitglieder und hauptamtliche Vorstandsmitglieder bei ausgeprägter Weisungsgebundenheit ebenfalls nur für grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen haften. In allen Fällen kann sich aus Gründen der Rechtssicherheit die Aufnahme einer Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in die Vereinssatzung empfehlen. Geschäftsführer<sup>37</sup> und Verwaltungsleiter haften regelmäßig nur bei grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen.

In erfolgsversprechenden Fällen ist der Verein verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen seine Leitungskräfte zu verfolgen. Dies ergibt sich aus dem gemeinnützigkeitsrechtlichen<sup>38</sup> Verbot satzungswidriger Zuwendungen, denn hierunter fällt auch ein Verzicht auf berechtigte Ersatzansprüche.<sup>39</sup>

## Diskutierte Haftungsbeschränkungen

- *Delegation von Geschäftsführungsaufgaben*  
Durch Delegation von Aufgaben können sich die Leitungskräfte ihrer Verantwortung nur entziehen, soweit sie die Aufgabendurchführung umfänglich überwachen<sup>40</sup>. Die Anstellung hauptamtlicher Geschäfts-/Verwaltungsleiter hat daher auf die Haftung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder in der Praxis wenig Einfluss. Am ehesten ist eine Reduzierung der steuerlichen Haftung auf ein Mitglied eines mehrköpfigen Vorstandes durch eine gut dokumentierte Ressortbildung möglich.
- *Bestellung hauptamtlicher Organmitglieder*  
Die Bestellung von Mitarbeitern zu besonderen Vertretern<sup>41</sup> oder als weitere Vorstandsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Haftung der ehrenamtlichen Organmitglieder, solange diese dem Vorstand weiter angehören. Zu besonderen Vertretern bestellte Mitarbeiter bleiben haftungsrechtlich privilegierte<sup>42</sup> Arbeitnehmer; dagegen verlieren als zum Vorstandsmitglied bestellte Mitarbeiter in

<sup>30</sup> § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 StGB, vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29. April 1999 – 2 Ws 71/99

<sup>31</sup> § 55 und § 56 AO

<sup>32</sup> vgl. OLG Hamm a.a.O.

<sup>33</sup> § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO

<sup>34</sup> § 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 AO

<sup>35</sup> § 31a BGB, anders noch BGH, Urteil vom 7.10.1963 - VII ZR 93/62 und die früher ganz h.M., z.B. *Heinrichs* in Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 59. Auflage 2000, Rn 5 zu § 27 BGB

<sup>36</sup> aufschlussreich z.B. *Weick* in Staudinger a.a.O.: *Nun muss ein Verein, auch wenn er rechtsfähig ist, kein Haftungskapital, nicht einmal eigenes Vermögen haben; die Bestimmung des § 54 S. 2 (= persönliche Haftung der Handelnden) ist daher in ihrer Beschränkung auf nichtrechtsfähige Vereine problematisch.*

<sup>37</sup> ohne Bestellung nach § 26 BGB

<sup>38</sup> § 58 Abs. 1 Nr. 1, 3 AO

<sup>39</sup> z.B. *Tipke/Kruse*, Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, § 55 Rn 9; *Leisner-Egensperger* in *Hübschmann/Hepp/Spitaler*, Kommentar zur AO und FGO, Rn 173 zu § 55 AO

<sup>40</sup> ganz h.M., z.B. *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, 18. Auflage 2006, Rn 277

<sup>41</sup> im Sinne des § 30 BGB

<sup>42</sup> Haftung nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung

aller Regel den Arbeitnehmerstatus. Dass sie gleichwohl — bei ausgeprägter Weisungsgebundenheit — haftungsrechtlich privilegiert sind, ist in Literatur und Rechtsprechung noch nicht vollständig geklärt.

- *Entlastung der Leitungskräfte durch Gremienbeschluss*  
Die Entlastung umfasst immer nur die bekannten oder aus dem Rechenschaftsbericht erkennbaren Ersatzansprüche. Zudem ist eine Entlastung bei offensichtlichen Ersatzansprüchen im gemeinnützigen Verein möglicherweise unwirksam<sup>43</sup>, jedenfalls gefährdet sie als (nachträgliche) Verzichtserklärung die Gemeinnützigkeit der Organisation.<sup>44</sup>

## Möglichkeiten zur Risikominimierung

- *Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit, Einräumung eines Freistellungsanspruch*  
Die persönliche Haftung von Organmitgliedern (Mitglieder des Vorstandes, Vereinsausschusses, Aufsichtsrats etc.) kann nach allgemeiner Auffassung durch eine haftungsbegrenzende Vorschrift in der Vereinssatzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt<sup>45</sup> und dadurch das Regressrisiko deutlich verringert werden.

Die gesetzliche Haftungsbegrenzung nach § 31a BGB gilt nach ihrem Wortlaut abgesehen von weiteren Einschränkungen nur für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB.

Die Haftung der Leitungskräfte ohne Organstellung („Vereinsgeschäftsführer“ oder Verwaltungsleiter) ist regelmäßig ohnehin in diesem Umfang durch tarifvertragliche Vorschriften oder deren individuelle Einbeziehung in die Arbeitsverträge begrenzt. Unabhängig davon sollte die Haftung in den Anstellungsverträgen vorsorglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

Allerdings werden dadurch "nur" Ansprüche des Vereins (Innenhaftung), nicht aber unmittelbare Ansprüche der Geschädigten (Außenhaftung) gegen die Organmitglieder ausgeschlossen. Hierfür ist zusätzlich eine Satzungsregelung erforderlich, mit der das in Anspruch genommene Organmitglied durch den Verein freigestellt wird. Die hierzu in § 31a BGB enthaltene Regelung greift nach ihrem Wortlaut abgesehen von weiteren Einschränkungen nur bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB.

- *Risikoverlagerung auf Versicherungen*  
Organmitglieder sollten eine bei grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen und wissentlichen Pflichtverletzungen eingreifende Spezialrechtsschutzversicherung abschließen, die auch bei Auseinandersetzungen mit dem eigenen Verein Versicherungsschutz gewährt. Eine vergleichbare Absicherung empfiehlt sich für Leitungskräfte mit Arbeitnehmerstatus.

Immer sollten die Versicherungsausschlüsse genau beachtet und wie die Prämien bei verschiedenen Anbietern verglichen werden.

Zudem wird in der Regel eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sinnvoll sein. Die bei manchen Angeboten hohen Prämien, vielfältige Haftungsausschlüsse — insbesondere bei wissentlicher Pflichtverletzung<sup>46</sup> oder sogar bei grober Fahrlässigkeit (!)<sup>47</sup> — und im Übrigen die mit einer Schadensmeldung verbundene Dokumentation der Sorgfaltspflichtverletzung sind zu beachten.

---

<sup>43</sup> OLG Hamm, a.a.O. und *Sauter/Schweyer/Waldner*, a.a.O., Rn 278 a.E.

<sup>44</sup> § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO, *Leisner-Egensperger in Hübschmann/Hepp/Spitaler*, Kommentar zur AO und FGO, Rn 173 zu § 55 AO

<sup>45</sup> Ein Ausschluss auch der Haftung für grobe Fahrlässigkeit kann dagegen eventuell zur Unwirksamkeit der gesamten Haftungsbeschränkung führen.

<sup>46</sup> Grundsätzlich ist die Erstreckung der Versicherung auf wissentliche Pflichtverletzung entgegen § 276 Abs. 3 BGB möglich.

<sup>47</sup> Dadurch wird die Versicherung bei wirksamer Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit weitgehend entbehrlich

- *Risikobegrenzende Betriebsorganisation*  
Zwar sind die rechtlichen Auswirkungen des KonTraG auf Vereine und gemeinnützige Stiftungen sehr begrenzt. Das im Zusammenhang mit dem KonTraG von der Fachwelt<sup>48</sup> entwickelte Risikomanagement- und Überwachungssystem ist aber eine ausgezeichnete Grundlage einer risikobegrenzenden Betriebsorganisation. Seine drei Bestandteile internes Überwachungssystem (organisatorische Sicherungen, interne Revision und Kontrollen), Controlling und Frühwarnsystem sollten angemessen entwickelt sein<sup>49</sup>. In das Frühwarnsystem sollten, entgegen den Vorgaben des KonTraG<sup>50</sup>, sowohl die langfristigen als auch über die bestandsgefährdenden Risiken hinaus alle spürbar die Geschäftschancen beeinträchtigenden Risiken einbezogen werden<sup>51</sup>.
- *Zusammenarbeit mit sachverständigen Beratern*  
Spezialwissen außerhalb der Kernkompetenz kann nicht mit vertretbarem Aufwand qualifiziert vorgehalten werden. Hier wird das Risiko durch Einschaltung sachverständiger Berater mit einschlägigen Branchenkenntnissen begrenzt. Dabei sollte auf eine detaillierte Auftragsbefreiung mit Darlegung der spezifischen Interessenlage geachtet und das Beratungsergebnis sorgfältig geprüft werden<sup>52</sup>.
- *Risikobegrenzung durch Qualifizierung*  
Durch Qualifizierungsoffensiven in den Kernbereichen können chancenvermindernde und risikoerhöhende Risiken begrenzt werden. Dies gilt auch für schadensverursachende Defizite der Organmitglieder.
- *Risikoreduzierung durch Ressortbildung*  
Segmente der Vereinsgeschäftsführung<sup>53</sup> können durch detaillierte, aber eindeutige<sup>54</sup> Satzungsbestimmungen<sup>55</sup> einzelnen Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich<sup>56</sup> zugewiesen werden. Dann sind diese insoweit grundsätzlich allein verantwortlich und haftbar. In Krisensituation und bei den in der Praxis gar nicht so seltenen „wissentlichen Pflichtverletzungen“ bleibt es allerdings bei der gemeinsamen Haftung aller Organmitglieder.
- *Auslagerung risikobehafteter Geschäftsbereiche*  
In geeigneten Fällen, z.B.
  - bei erheblichen langfristigen Risiken wie Immobilienleasing,
  - risikobehafteten Projekten wie Reintegrationsinitiativen oder
  - erheblichem Wettbewerbsdruck ausgesetzten Tätigkeitsbereichen wie der Altenpflege
 kann der Vorstand seine Geschäftsführungsverantwortung durch Auslagerung in eine gemeinnützige GmbH<sup>57</sup> auf eine Überwachungsverantwortung reduzieren.<sup>58</sup>

<sup>48</sup> z.B. Lück, Der Umgang mit unternehmerischen Risiken durch ein Risikomanagementsystem und durch ein Überwachungssystem – Anforderungen durch das KonTraG und Umsetzung in der betrieblichen Praxis, DB 2000, 1925 bis 1930

<sup>49</sup> z.B. durch Stärkung der Vereinsrevision

<sup>50</sup> Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, Stuttgart 2000, S. 10 m.w.N., 14

<sup>51</sup> ohne die Aufmerksamkeit für die Chancen zu vernachlässigen, vgl. Bitz, a.a.O., S. 18, 21: sonst tritt eine Lähmung der Entscheidungsprozesses ein; zu den Einzelheiten einer risikobegrenzenden Betriebsorganisation Koch/v. Holt, Arbeitsheft Chancen- und Risikomanagement, BFS Köln, 2003

<sup>52</sup> bei offensichtlichen Beratungsfehler sind die Leitungskräfte nicht von ihrer Haftung befreit

<sup>53</sup> nicht: Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung

<sup>54</sup> z.B. nicht „Investitionsmaßnahmen“

<sup>55</sup> denn es handelt sich um materielles Satzungsrecht

<sup>56</sup> also ohne umfängliche Zustimmungsvorbehalte

<sup>57</sup> v. Holt/Koch, Gemeinnützige GmbH, Beck'sche Musterverträge Bd. 50, 2. Auflage 2009

<sup>58</sup> ohne dadurch einen Durchgriffhaftungstatbestand begründen zu müssen, Lutter/Hommelhoff, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 17. Auflage 2009, Rn 510 bis 23 zu § 13

- *Änderung der Leitungsstruktur*  
Eine deutliche Haftungsreduzierung tritt ein, wenn die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder in ein strategisches Lenkungsgremium<sup>59</sup> wechseln und die Geschäftsführer zum hauptamtlichen Vorstand<sup>60</sup> ernennen.<sup>61</sup>

## Weitere Entwicklung der Haftungssituation durch das KonTraG<sup>62</sup>

Während die rechtlichen Auswirkungen des KonTraG auf den Pflichtenrahmen der Führungskräfte in Vereinen und Stiftungen sehr begrenzt sind<sup>63</sup>, führt die mit dem KonTraG eingeleitete öffentliche Auseinandersetzung inzwischen

- zu einer **geänderten Anspruchshaltung** über die **Qualität** von Leitungsarbeit,
- zu einem **Bewusstseinswandel**, dass Führungskräfte für Missmanagement grundsätzlich **haften**
- zum weiteren **Abbau der Hemmschwelle**, Führungskräfte auf Regress in Anspruch zu nehmen und
- zu einer **klarerer Strukturierung** des Pflichtenrahmens der Führungskräfte.

Damit erhält die Entwicklung stetig zunehmender Regressverfahren und Strafverfahren gegen haupt- und ehrenamtliche Führungskräfte von Vereinen, Gesellschaften und Stiftungen neue Nahrung. Nur durch eine Umsetzung der Leitgedanken des KonTraG und der von diesem Gesetz vorausgesetzten weiteren Kontrollelemente in der eigenen Organisation lassen sich persönliche finanzielle und strafrechtliche Risiken vermeiden und – so ganz nebenbei – die Erfolgchancen der eigenen Organisation erheblich verbessern.

*Thomas von Holt, [www.vonHolt.de](http://www.vonHolt.de)*

---

<sup>59</sup> z.B. Vereinsausschuss, Beirat, Verwaltungsrat, Vereinsrat, Kuratorium, Direktorium

<sup>60</sup> zulässig nach § 27 Abs. 2 S. 1 BGB

<sup>61</sup> Vorstandsmitglieder müssen nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, § 27 Abs. 1 BGB ist abdingbar, *Weick* in Staudinger, Großkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Erstes Buch, Allgemeiner Teil (1995), Rn 3 zu § 27

<sup>62</sup> Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

<sup>63</sup> nach den Grundsätzen der systematischen Auslegung und der Auslegung nach dem eindeutigen Wortlaut durch die Stellung der Vorschrift im Aktiengesetz und die Begrenzung der Prüfung des Frühwarnsystems auf börsennotierte AG sowie dem Sinn und Zweck einer Kompensation der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen eigenständigen Stellung des AG-Vorstandes (im Gegensatz zu anderen Rechtsformen). Nach allgemeinen Auslegungskriterien ist die amtliche Begründung des Gesetzes (als politisches Programm) unbeachtlich, wenn sie –wie hier – im Gesetz keine Stütze findet, sondern durch die Beschränkung der Prüfung des Frühwarnsystems auf börsennotierte Aktiengesellschaften sogar noch konterkariert wird.